

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

SOMMERSEMESTER 2020

3. PROBEKLAUSUR – FALL 13

Das vererbte Segelboot

Anton Reling (A) ist begeisterter Segler. Seine Hochseeyacht musste er im Alter aufgeben; er leistete sich jedoch von seinen nicht unerheblichen Preisgeldern, die er in zahlreichen Regatten erzielt hatte, eine schicke Yacht Dufour Classic (Wert: 120.000 €) „Ali Baba“ am Starnberger See.

In seinem eigenhändig verfassten Testament verfügte Anton folgendes:

Mein letzter Wille:

Nach meinem Tod soll mein umfangreiches Vermögen zwischen meinen Söhnen aufgeteilt werden. Dabei soll Florian zusätzlich das Boot „Ali Baba“ erhalten, da er als einziger meine Segelleidenschaft geteilt hat. Anton Reling

Antons Frau Claudia ist bereits im Jahr 2005 verstorben. Aus dieser Ehe stammen die Söhne Florian (F) und Holger (H). Beide wissen nicht, dass Anton lange vor seiner Hochzeit mit Claudia noch einen Sohn Erich (E) gezeugt hatte, wobei er die Vaterschaft anerkannte. Er leistete Unterhalt und erkundigte sich wiederholt per Brief bei Erichs Mutter über Erichs Entwicklung.

Im Mai 2019 stirbt Anton und hinterlässt ein umfangreiches Vermögen, das auch mehrere Grundstücke umfasst. Florian und Holger gehen davon aus, dass sie Erben ihres Vaters geworden sind: Ihnen ist aber eine Auseinandersetzung der Erbschaft zu mühsam.

Noch im Juni 2019 wird das Boot bei einem Sturm leicht beschädigt, woraufhin Florian es mit Mitteln aus dem Nachlass von dem Bootsbauer Wilhelm Windrose (W) für 10.000,- € reparieren lässt. Holger ist damit einverstanden, dass Florian im Namen der Erbengemeinschaft handelt. Nachdem das Boot keine Mängel mehr aufweist, holt Florian es bei Windrose wieder ab.

Florian ist das Segeln auf dem Starnberger See jedoch bald leid; er veräußert das Boot noch im Juli 2019 für 100.000,- € an seinen Stegnachbarn Gustav Grün, wobei Florian mit Gustav vereinbart, dass er das Boot noch bis zum Herbst behalten darf, um es einen letzten Sommer zu nutzen.

Holger leistet sich mit Barmitteln aus dem Nachlass einen neuen Ferrari, den er im eigenen Namen bei dem Händler Bleifuß erwirbt, ohne die Herkunft des Geldes zu erwähnen. Noch am selben Tag fährt er mit dem Ferrari vom Hof des Händlers.

Im August 2019 erfährt Erich vom Tod seines Vaters. Er ist mit den „Machenschaften“ seiner Halbbrüder nicht einverstanden. Er verlangt von Florian das Boot heraus, Florian und Holger sollen Windrose die 10.000,- € alleine bezahlen und Holgers Ferrari sei ein Teil des Nachlasses.

Bearbeitervermerk:

Frage 1:

- a) Kann Erich Herausgabe des Segelbootes verlangen?
- b) Kann Wilhelm Bezahlung der Reparatur von allen Erben verlangen?
- c) Kann Erich den Ferrari von Holger herausverlangen?

Possessorische Ansprüche (§ 861 ff.) sind nicht zu prüfen.

Frage 2 (Abwandlung des Ausgangsfalls): Anton missfällt der verschwenderische Lebenswandel seines Sohnes Holger zutiefst. Er soll möglichst wenig bekommen. Was ist Anton zu raten?

Literaturhinweise:

- *Schlüter*, PdW Erbrecht, 10. Auflage 2007, S. 19 ff. (gesetzliche Erbfolge); S 58 ff. (gewillkürte Erbfolge), S. 214 ff. (Miterbengemeinschaft);
- *Prütting*, Examensprobleme des Erbschaftsanspruchs, JuS 2015, 205 ff.